

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 24

17. März

1916

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.
An den Grohh. Polizeiamt Gießen, die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Grohh. Gendarmerie des Kreises.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 27. August 1915 (Kreisblatt Nr. 76) erwarten wir, daß es nicht vorkommt, daß den Mühlen nach dem Ausmahlen von Getreide für Selbstverfolger die Mahlscheine belassen, sondern daß sie vorschrittsmäßig an die Grohh. Bürgermeistereien abgeliefert werden. Im Auftrage des Grohh. Ministeriums des Innern geben wir Ihnen auf, die Mühlen streng zu überwachen, namentlich auch Selbstverfolger und Mühlenbetriebe, bei denen derartige Zuwiderhandlungen festgestellt werden, unachtsamlich zur Anzeige zu bringen, außerdem wird den Ersteren in solchen Fällen das Recht der Selbstversorgung entzogen und die betreffende Mühle geschlossen werden.

Weiter ist bemerkt worden, daß eine Anzahl von Bürgermeistereien, trotzdem die auf den Selbstverfolger entfallende Menge Brotgetreide von 10 Kilogramm auf 9 Kilogramm herabgesetzt worden ist, so daß sich die in den Mahlscheinen angegebene, dem Selbstverfolger zur Verfügung stehende Menge geändert hat, es unterlassen haben, die Aenderung im Mahlscheine zu bemerken. Diese Aenderung ist sofort vorzunehmen und zu prüfen, daß nicht die zuzuführende Getreidemenge zur Vermaßlung überschritten ist. Bürgermeister, die diese Abänderung unterlassen, müssen wir zur Verantwortung ziehen. Das bei den Selbstverfolgern durch diese Herabsetzung frei gewordene Getreide ist unserer beauftragten Firma „Vereinigter Getreidehändler“ Gießen abzuliefern.

Ferner ist dem Vernehmen nach der Versuch gemacht worden, Brotgetreide nach preussischen Mühlen zu schaffen, damit es dort ohne Mahlschein und ohne Kontrolle gemahlen werde, jeden dergleichen Versuch oder Fall der Zuwiderhandlung zur Anzeige zu bringen, machen wir Ihnen zur Pflicht.

Gießen, den 15. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Gerste und Hafer; hier: beschleunigte Ablieferung.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem 1. April 1916 unter Umständen zur Entziehung der bis dahin nicht freiwillig abgelieferten Gerste- und Hafer-Mengen geschritten werden muß, und zwar zu dem gekürzten Preise von 24 Mark für den Doppelzentner. (§ 2 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 41.)

Es empfiehlt sich daher, für alle landwirtschaftlichen Betriebe alsbald eine Berechnung darüber vorzunehmen, welchen Teil ihrer Ernte sie für sich behalten dürfen und sodann den verbleibenden Rest in der Zeit von heute bis zum 31. März 1916 an die mit dem Ankauf betraute Firma „Vereinigter Getreidehändler“ G. m. b. H. in Gießen zu veräußern. Für Hafer gilt in diesem Zeitraum der Höchstpreis von 30 Mark für den Doppelzentner; für Gerste ebenfalls! Nur für Kontingentsgerste wird der von der Gerste-Verwertungsgesellschaft seither bewilligte Uebernahmepreis von 40 Mark für den Doppelzentner vorerst noch beibehalten bleiben. Die noch abzuliefernden Mengen sind sofort bei den zuständigen Bürgermeistereien anzumelden! Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat sich die hieraus entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben.

Gießen, den 15. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Wie vorstehend.
An den Oberbürgermeister in Gießen und an die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Bevölkerung in ortszüblicher Weise mitzuteilen.

Die bei Ihnen eingehenden Verkaufsangebote sind getrennt nach Gerste und Hafer übersichtlich zusammenzustellen und bis spätestens zum 25. I. Mts. berichtlich vorzulegen.

Später eintreffende Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesen Fällen ist eine unmittelbare Verständigung mit der Firma „Vereinigter Getreidehändler“ in Gießen angezeigt.

Erinnerungsverstärkungen werden, worauf wir besonders aufmerksam machen, von uns nicht hinausgegeben werden; sogenannte Fehlberichte werden nicht erwartet.

Gießen, den 15. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Fahrpreisermäßigungen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen sowie die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach einer Vereinbarung unter den deutschen Eisenbahnen wird neuerdings die für Angehörige kranker, verwundeter oder gestorbenen deutscher Kriegsteilnehmer vorgezeichnete Fahrpreisermäßigung bei Erfüllung der sonstigen tarifrechtlichen Voraussetzungen auch bis zu den Uebergangsstationen nach der Schweiz gewährt, wenn die Kriegsteilnehmer in französische Gefangenschaft geraten und zur Erholung in der Schweiz untergebracht oder dort gestorben sind. Die zur Erlangung der Bergünstigung beizubringenden Ausweise müssen erkennen lassen, daß es sich um Kriegsteilnehmer dieser Art handelt.

Gießen, den 15. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Die bei dem Verkauf der Erzeugnisse der Hafernährmittelfabriken an Verbraucher zulässigen Höchstpreise sind von der Reichsfuttermittelstelle wie folgt festgesetzt:

Für Haferflocken und Hafergrübe
lose in Säcken 58 Pfennige für 1 Pfund,
in Paketen 70 Pfennige für das 1 Pfd.-Paket.

Für Hafermehl
lose in Säcken 72 Pfennige für 1 Pfund,
in Paketen 40 Pfennige für das 1/2-Pfd.-Paket.

Diese Preise sind mit dem 1. März in Kraft getreten.

Gießen, den 16. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Betr.: Kartoffelhandel und Ausfuhrverbot.

An Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Grohh. Polizeiamt Gießen und Grohh. Gendarmerie des Kreises.

Da sämtliche den Händlern erteilte Zulassungen zum Handel mit Speisekartoffeln abgelaufen sind, sind diese Bescheinigungen von Ihnen alsbald einzuziehen und uns abzuliefern. Auch die Hoeresverwaltung kann jetzt nicht mehr im freien Handel Speisekartoffeln aufkaufen, sondern bekommt ihren Bedarf durch Ueberweisung gedeckt. Jeder fremde Händler im Kreise ist anzuhalten und ihm eine etwaige Ausweisarte abzunehmen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß jetzt Gesuche um Ausfuhr von Kartoffeln aus Hessen an die Landeskartoffelstelle in Darmstadt zu richten sind. Sie wollen dies ortszüblich bekanntmachen.

Gießen, den 15. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.
Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 19. d. Mts., von nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 20. d. Mts., früh, nur die Dirsch-Apotheke geöffnet ist.

Gießen, den 15. März 1916.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Semmerde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. März wurden in hiesiger Stadt gefunden: 4 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Spannkette, 1 Fedden, 1 Damenschirm, 1 Taschentuch;

verloren: 1 Fünzig- und 1 Zwanzigmarkschein, 1 Portemonnaie mit Inhalt aus Profodilleber, 1 Damenuhr mit Lederarmband, 1 Portemonnaie mit 25 Mark Inhalt, 1 Brieftasche mit Abzeichen des Eisernen Kreuzes, 1 grauer Kinderpelz, 1 schwarzlederne Handtasche, Inhalt 1 Portemonnaie mit 15 Mark, 1 goldenes Armband, 1 silberne Damenuhr.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände begeben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und von 4-5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 15. März 1916.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
J. A. Beifer.